



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**FESTSETZUNGEN**

Art der baulichen Nutzung		Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)		Geschoßflächenzahl (GFZ)
Höhe baulicher Anlagen		Bauweise

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (GE)  
§ 8 BauNVO

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG - GEBIETSGLIEDERUNG / IMMISSIONSSCHUTZ**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), § 1 abs. 4 und 8 BauNVO

Abgrenzungslinie (s. Text)

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

**II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
§ 17 Abs. 4 BauNVO

**0,6** Grundflächenzahl (GRZ)  
§ 19 BauNVO

**1,0** Geschoßflächenzahl (GFZ)  
§ 20 BauNVO

**HÖHE BAULICHER ANLAGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**10 m** Höhe baulicher Anlagen in Meter als Höchstgrenze, bezogen auf die nächstgelegene öffentlich Verkehrsfläche

**BAUWEISE**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

**a** abweichende Bauweise  
§ 22 Abs. 2 BauNVO

**ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche  
§ 23 Abs. 1 BauNVO  
 Baugrenze  
§ 23 Abs. 3 BauNVO

**ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

zu erhaltender Knick

**UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN -LÄRMSCHUTZ-**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche (s. Text)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (s. Text)

**RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

**DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

vorhandene bauliche Anlagen (z.B. Wohngebäude mit Hausnummer)

vorhandene Nebengebäude oder Wirtschaftsgebäude

vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzpunkt (z.B. Grenzstein, Gebäudeecke)

Parallelzeichen

Flurstücksnummer

N:\FB IV\FD 61\Gem. Datenteile\61-2\_Bauleitplanung\61-26-66\_5A\_Blöckenkamp\CAD\B66-V B-Plan01.dwg

## STADT NEUMÜNSTER

Der Oberbürgermeister - Sachgebiet I -  
Stadtplanung und Stadtentwicklung

**Bebauungsplan Nr. 66 "Blöckenkamp"**

**5. Änderung**

Maßstab:  
**1:2000**

Planzeichnung verkl. mit Planzeichenerklärung

bearbeitet:	01.06.2011	M_Duenckmann	Neumünster, den 29.09.2011
geändert:	29.09.2011	E_Candan	t.A.

\*Datengrundlage ALK, 2010 Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schl. H.\*

# TEIL B - TEXT

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO

Die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) ist im Gewerbegebiet nicht zulässig.

Mit Ausnahme von Kfz- und Kfz-Zubehör-Handelsbetrieben sind Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- die Einzelhandelsnutzung muss in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- oder Kundendienstleistungen stehen, und
- die Einzelhandelsnutzung muss den o.g. Einrichtungen gegenüber deutlich untergeordnet sein. Ihre Geschossfläche darf maximal 20 % der Brutto-Geschossfläche des jeweiligen Betriebes betragen, sie darf die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO jedoch nicht übersteigen.

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG - GEBIETSGLIEDERUNG / IMMISSIONSSCHUTZ

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 und 8 BauNVO

Zum Schutz der in nördlicher Richtung angrenzenden Wohnbebauung vor Gewerbelärm sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen die folgenden Emissionskontingente LEK<sub>i</sub> (bezogen auf 1 m<sup>2</sup>) nicht überschreiten:

	LEK <sub>i</sub> tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	LEK <sub>i</sub> nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
	dB(A)	
Teilbereich A	60	45
Teilbereich B	55	40
Teilbereich C	55	35

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen flächenbezogenen immissionswirksamen Schalleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Gebäudehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmung sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Die in den Abstandsklassen I - VI der Abstandsliste (gesonderter Textteil zum Bebauungsplan) genannten Betriebsarten sind nicht zulässig. Die in den Abstandsklassen VII - VIII genannten Betriebsarten können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass der geplante Betrieb weder staub- noch geruchsintensiv ist.

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Gebäudehöhe wird die Höhe der öffentlichen Erschließungsstraße im Bereich der Grundstückszufahrt bestimmt. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.

#### BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

Abweichende Bauweise: Es gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise mit der Ausnahme, dass Gebäude über 50 m Länge zulässig sind.

#### FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

In der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche mit dem Zusatz „a“ (Sichtdreieck) dürfen bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen eine Höhe von 70 cm oberhalb der Fahrbahnoberkanten der angrenzenden Erschließungsstraßen nicht überschreiten.

Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen mit dem Zusatz „b“ dienen dem Schutz der angrenzenden Knicks. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen nicht zulässig.

#### MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Der innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gelegene Knick ist auf Dauer zu unterhalten und zu pflegen.

## VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (LÄRMSCHUTZ)

### § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Im gesamten Plangebiet sind zum Schutz vor Verkehrslärm von der Friedrich-Wöhler-Straße für Büro-, Wohn- und Aufenthaltsräume an den Ostseiten der Gebäude die folgenden erforderlichen Schalldämm-Maße (erf.  $R'_{w,res}$ ) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer, etc.) einzuhalten:

#### Lärmpegelbereich III:

Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf.  $R'_{w,res} = 35$  dB(A)

Büroräume o.ä.: erf.  $R'_{w,res} = 30$  dB(A)

#### Lärmpegelbereich IV:

Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf.  $R'_{w,res} = 40$  dB(A)

Büroräume o.ä.: erf.  $R'_{w,res} = 35$  dB(A)

#### Lärmpegelbereich V:

Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf.  $R'_{w,res} = 45$  dB(A)

Büroräume o.ä.: erf.  $R'_{w,res} = 40$  dB(A)

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, dem Stand der Technik entsprechende geeignete Weise sichergestellt werden kann. Ausnahmen sind zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Beurteilungspegel von 45 dB(A) nachts vor dem betroffenen Raum unterschritten wird.

Bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen an der Fr.-Wöhler-Straße in einem Abstand von etwa 27 m (gemessen von der Straßenmitte) sind geschlossen auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten / Loggien innerhalb dieses Abstands ist zulässig.

## ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

### §9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die erforderlichen Stellplatzanlagen im Gewerbegebiet sind mit standortgerechten Bäumen in der Weise zu gliedern und zu bepflanzen, dass auf jeweils 6 Stellplätze ein Baum entfällt.

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### § 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO

## GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN

### § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung sowie mit festen oder beweglichen Lichtstrahlern sind unzulässig.

## VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN

### § 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

## GESTALTUNG DER STELLPLATZANLAGEN

### § 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Die Pflanzflächen für Bäume (Baumscheiben) sind in einer dem Quadrat oder dem Kreis angenäherten Form und einer Mindestgröße von 6m<sup>2</sup> anzulegen. Die Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen gegen Überfahren und Anfahren zu schützen.

# **SATZUNG**

## **der Stadt Neumünster über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Blöckenkamp“**

### **Teil C - Text: Abstandsliste**

Gesonderter Textteil zur Satzung der Stadt Neumünster über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Blöckenkamp“ für Grundstück der ehemaligen Tennisanlage an der Friedrich-Wöhler-Straße sowie die drei südlich angrenzenden Grundstücke Bunsenstraße 2, 4 und 6 im Stadtteil Tundendorf.

#### **Anmerkung:**

Die Abstandsliste enthält eine nach Abstandsklassen gegliederte Aufzählung von Betriebsarten. Die Zulässigkeit der Betriebsarten wird durch textliche Festsetzung im Teil B geregelt.

## Abstandsliste

<b>Abstands- klasse</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Betriebsart</b>
I	1	Kokereien
	2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
	3	Blei- und Zinkhütten
	4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
	5	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
	6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
	7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
	9	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	10	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 / Stück Mastgeflügel und / oder Legehennen oder 2.000 Schweine
	11	Anlagen zur Steinkohlevergasung
	12	Schlackenaufbereitungsanlagen
	13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal / h (ca. 220 MW)
	14	Hochofenwerke
	15	Aluminiumfabriken
	16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
	17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
	18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
	19	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
	20	Anlagen zur Herstellung von Flusssäure und Flusssäureverbindungen
	21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
	22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
	IV	23
24		Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und / oder Legehennen oder 2.000 Schweine
25		Erzröst- und Sinteranlagen
26		Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
27		Zementfabriken
28		Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29		Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien

<b>Abstands- klasse</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Betriebsart</b>
	30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
	31	Stahlwerke mit Induktionsöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
	32	Schmiede- und Hammerwerke
	33	Stahlgießereien
	34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
	35	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
	36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	37	Anlagen zur Teerverwertung
	38	Rußfabriken
	39	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
	40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
	41	Anlagen zur Herstellung von Leim und Gelatine
	42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
	43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
	44	Sperrholzwerke und Holzfasernplattenwerke
	45	Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
	46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t / h Durchsatz
V	47	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und / oder Legehennen oder 300 Schweine
	48	Erzaufbereitungsanlagen
	49	Schotterwerke
	50	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
	51	Kraftwerke (Kohle Öl, Gas) unter 500 Gcal / h (ca. 220 MW)
	52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
	53	Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal / h
	54	Strangguß- und Flämmanlagen
	55	Warmwalzwerke und Rohrwerke
	56	Kaltwalzwerke
	57	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
	58	Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
	59	Walz-, Hammer und Presswerke für Leichtmetalle
	60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
	61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen



<b>Abstands- klasse</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Betriebsart</b>
	62	Anlagen zur Herstellung von Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
	63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
	64	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
	65	Drahtlackierfabriken
	66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
	67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
	68	Schwefelsäurefabriken
	69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
	70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
	71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
	72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
	73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
	74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
	75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
	76	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
	77	Lederfabriken
	78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
	79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
	80	Ölmühlen mit Raffination
	81	Rübenzuckerfabriken
	82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
	83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshrederanlagen in geschlossenen Hallen
	84	Autokinos
	85	Betriebshöfe für Straßenbahnen
	86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
	87	Umladestationen für Abfälle
<b>VI</b>	88	Steinbrüche
	89	Ton- und Lehmgruben
	90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
	91	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
	92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flusskiesgewinnung)
	93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
	94	Gewinnung von Kalkstein

<b>Abstands- klasse</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Betriebsart</b>
	95	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
	96	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
	97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
	98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
	99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
	100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
	101	Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
	102	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
	103	Schlackenmahlanlagen
	104	Gaserzeugungsanlagen
	105	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
	106	Presswerke
	107	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
	108	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
	109	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
	110	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Presswerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrahtziehereien
	111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
	112	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
	113	Maschinenfabriken (Großbetriebe)
	114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und –anhängern
	115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
	116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
	117	Verzinkungsanlagen
	118	Emaillieranlagen
	119	Anlagen zur Altölregenerierung
	120	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
	121	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
	122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
	123	Lackfabriken
	124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
	125	Anlagen der Dachpappenindustrie
	126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen

<b>Abstands- klasse</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Betriebsart</b>
	127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
	128	Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
	129	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
	130	Porzellan- und Keramikwerke
	131	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und –scheiben
	132	Glashütten für Flachglas
	133	Säge-, Furnier- und Schälwerke
	134	Holzimprägnier- und –auslaueanlagen
	135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbau- teilen
	136	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
	137	Holzmehlfabriken
	138	Anlagen zur Holzveredelung
	139	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
	140	Kartonagenfabriken
	141	Rotationsdruckereien
	142	Webereien
	143	Anlagen zur Textilveredelung, Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbe- ereien, Apreturanstalten, Anlagen zur Herstellung Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
	144	Stärkefabriken
	145	Fabriken zur Herstellung von Pommes Frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
	146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
	147	Räuchereien
	148	Fischverarbeitende Fabriken
	149	Sauerkonservenfabriken
	150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
	151	Kaffeeröstfabriken
	152	Hefefabriken
	153	Brauereien und Mälzereien
	154	Brennereien
	155	Getränkeabfüllanlagen
	156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gü- tern
	157	Zeitungsspeditionen
	158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
	159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe

<b>Abstands- klasse</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Betriebsart</b>
	160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und – transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
	161	Kläranlagen
	162	Betriebshöfe der Müllabfuhr
VII	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
	164	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung
	165	Spinnereien
	166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
	167	Mühlen
	168	Futtermittelfabriken
	169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	170	Fleischwarenfabriken
	171	Geflügelschlachtereien
	172	Milchverwertungsanlagen
	173	Speisewürzefabriken
	174	Großkühlhäuser
	175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
VIII	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
	177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
	178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
	179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
	180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren, Bestecken sowie Werkzeugen (oh- ne Hammerwerke)
	181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonsti- gen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
	182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
	183	Tischlereien und Schreinereien
	184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolste- reien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
	185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
	186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
	187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
	188	Bauhöfe
	189	Zimmereien
	190	Autolackierereien
	191	Gerüstbaubetriebe
	192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

<b>Abstands- klasse</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Betriebsart</b>
	193	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
IX	194	Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
	195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
	196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
	197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
	199	Anlagen der Farbwarenindustrie
	200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	201	Vulkanisierbetriebe
	202	Druckereien ohne Rotationsdruck
	203	Tapetenfabriken
X	204	Anlagen zur Herstellung von Reißpinnstoffen, Industrierwatte, Putzwolle und Hutstoffen
	205	Kleiderfabriken
	206	Herstellung von Essig und Senf
	207	Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
	208	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
	209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
	210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
	211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage